

Das BGB

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist die grundlegende Kodifikation des deutschen Privatrechts. Das BGB trat am 1.1.1900 in Kraft. Es regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen und beruht im Wesentlichen auf dem Prinzip der Privatautonomie, d.h. dass die Personen, die am Rechtsverkehr teilnehmen, gleichrangig sind und frei handeln können sollen. Sie können sich ihre jeweiligen Vertragspartner und auch den Vertragsinhalt aussuchen.

Das BGB besteht aus fünf Büchern. Diese heißen Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht. Der Allgemeine Teil enthält alle allgemeinen Regeln, die für das gesamte BGB relevant sind. Hierzu zählen vor allem Vorschriften über Personen, die am Rechtsverkehr teilnehmen und über Rechtsgeschäfte, die diese Personen tätigen können. Das Schuldrecht weist allgemeine und besondere Regeln über vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse auf. Das sind schuldrechtliche Beziehungen zwischen Personen. Das Sachenrecht umfasst Rechtsbeziehungen von Personen zu Sachen. Vor allem gehören hierzu das Eigentum und der Besitz einer Person an einer Sache. Das Familienrecht enthält Vorschriften über die Ehe und das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern. Das Erbrecht regelt, auf wen das Vermögen einer Person nach ihrem Tod übergeht.

Das Recht des BGB kann gerichtlich durchgesetzt werden. Zuständig ist die sogenannte ordentliche Gerichtsbarkeit. Die Rechtsprechung erfolgt durch die Amtsgerichte (AG), die Landgerichte (LG), die Oberlandesgerichte (OLG) und den Bundesgerichtshof (BGH).

b) Sind folgende Aussagen richtig oder falsch?

	Aussage	richtig	falsch
Bsp.	Die Rechtsprechung zum BGB erfolgt durch das Bundesverwaltungsgericht.		x
(1)	Die Normen des Allgemeinen Teils gelten für das gesamte BGB.		
(2)	Das BGB regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und dem Bürger.		
(3)	Das erste Buch des BGB enthält die Grundrechte.		
(4)	Die Rechtsgeschäftslehre befindet sich im BGB AT.		
(5)	Das Sachenrecht regelt Rechtsbeziehungen von Personen zu Sachen.		
(6)	Das Recht, das auf die Ehe Anwendung findet, ist nicht im BGB enthalten.		
(7)	Das BGB gilt seit mehr als 100 Jahren.		

8. Übung Orientierung im BGB

a) Schauen Sie im BGB nach und schreiben Sie in die Tabelle, welche Paragraphen zu welchem Buch gehören.

1. Buch	2. Buch	3. Buch	4. Buch	5. Buch
Allgemeiner Teil	Recht der Schuldverhältnisse	Sachenrecht	Familienrecht	Erbrecht
____(1)	§§ 241 bis 853 BGB	____(2)	____(3)	____(4)

b) Orientieren Sie sich im BGB. Jede der folgenden Fragen wird durch einen der jeweils angegebenen Paragraphen (§) des BGB geregelt. Bestimmen Sie, welche Paragraphen die Fragen beantworten. Hierfür ist es nicht nötig, die einzelnen Paragraphen zu kennen. Es genügt zu wissen, in welchem Buch des BGB sie stehen.

(1) Ist eine Person Eigentümer einer Sache geworden?

(a) § 130 BGB.	(b) § 929 BGB.	(c) § 433 BGB.
----------------	----------------	----------------

(2) Können die Eltern Entscheidungen für ihr Kind treffen?

(a) § 104 BGB.	(b) § 823 BGB.	(c) § 1629 BGB.
----------------	----------------	-----------------

(3) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Person eine andere Person vertreten, also für diese handeln?

(a) § 164 BGB.	(b) § 1629 BGB.	(c) § 611 BGB.
----------------	-----------------	----------------

(4) Wie kann eine Person bestimmen, dass eine andere Person ihr Vermögen erbt?

(a) § 1937 BGB.	(b) § 1 BGB.	(c) § 812 BGB.
-----------------	--------------	----------------

(5) Welche Pflichten ergeben sich aus einem Kaufvertrag?

(a) § 985 BGB.	(b) § 433 BGB.	(c) § 1922 BGB.
----------------	----------------	-----------------

IV. Zitieren von Normen

9. Übung Zitieren

a) Lesen Sie, wie man zitiert.

Das richtige Zitieren

Die Regeln des BGB sind in Paragraphen niedergelegt. Ein Paragraph kann aus mehreren Absätzen bestehen. Ein Absatz wiederum kann aus mehreren Sätzen bestehen und manchmal hat ein Satz mehrere Halbsätze oder auch Alternativen. Bei der Arbeit mit dem BGB werden die Vorschriften immer genau zitiert, d.h. man sagt exakt, welchen Paragraphen, Absatz, Satz, Halbsatz, welche Alternative und welche Nummer man meint. Das Wort *Absatz* wird durch *Abs.* oder durch römische Nummerierung (I.), das Wort *Satz* durch *S.* oder durch eine arabische Nummerierung (1.) dargestellt. Das Wort *Halbsatz* kürzt man mit *Hs.* ab, das Wort *Alternative* mit *Alt.* und das Wort *Nummer* mit *Nr.* Es wird als Synonym zu *Fall* oder *Variante* (Var.) verwendet. So kann man entweder § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB oder § 812 I 1 Alt. 1 BGB schreiben. Beides spricht man folgendermaßen: *Paragraph achthundertzwoölf, Absatz eins, Satz eins, Alternative eins BGB.*

In Lehr- und Lernbüchern und auch in der Praxis wird häufig die lange Zitierweise verwendet (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB). An der Universität finden Sie meist die kurze Zitierweise, die Sie aus Zeitgründen auch in Ihrer Klausur anwenden sollten (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB).

In der Klausur schreiben Sie beim Zitieren der ersten Norm das *BGB* dazu und fügen den Hinweis an: „Alle weiteren §§ ohne Benennung sind solche des BGB.“ Im Folgenden müssen Sie das BGB dann nicht mehr hinter jeden Paragraphen schreiben.

b) Markieren Sie die Passage in der Norm in Ihrem BGB, die durch die Zitierung ausgedrückt wird.

§ 823 Abs. 2 S. 1 BGB

§ 823

Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

(1) § 14 Abs. 1 BGB

(2) § 90a S. 3 BGB

(3) § 433 Abs. 2 BGB

(4) § 488 Abs. 1 S. 1 BGB

(5) § 631 Abs. 1, 2. Hs. BGB

(6) § 812 Abs. 1 S. 1, Alt. 1 BGB

c) Zitieren Sie die kursiv dargestellte Passage in folgenden Normen.

§ 823

Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Zitierweise: § 823 Abs. 1 BGB oder § 823 I BGB

§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 90a Tiere

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) *Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.* Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 535 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) *Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.*